



die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
§ 7a UIG verweist auf § 12 IFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag

